946.224.0

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2014 Nr. 58 ausgegeben am 28. Februar 2014

# Verordnung

vom 28. Februar 2014

# über Massnahmen gegenüber bestimmten Personen aus der Ukraine

Aufgrund von Art. 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (ISG), LGBl. 2009 Nr. 41, und gestützt auf den Beschluss 2014/119/GASP des Rates der Europäischen Union vom 5. März 2014 verordnet die Regierung:[1]

## I. Zwangsmassnahmen

Art. 1

*Sperrung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen*

1) Gelder und wirtschaftliche Ressourcen, die sich im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle der natürlichen Personen, Unternehmen und Organisationen nach dem Anhang befinden, sind gesperrt.

2) Es ist verboten, den von der Sperrung betroffenen natürlichen Personen, Unternehmen und Organisationen Gelder zu überweisen oder Gelder und wirtschaftliche Ressourcen sonstwie direkt oder indirekt zur Verfügung zu stellen.

3) Die Regierung kann Zahlungen aus gesperrten Konten, Übertragungen gesperrter Vermögenswerte sowie die Freigabe gesperrter wirtschaftlicher Ressourcen ausnahmsweise bewilligen zur:

a) Vermeidung von Härtefällen;

b) Bezahlung angemessener Honorare und Erstattung von Kosten im Zusammenhang mit der Erbringung juristischer Dienstleistungen;

c) Bezahlung von Gebühren oder Dienstleistungskosten für die routinemässige Verwahrung oder Verwaltung gesperrter Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen; oder

d) Wahrung liechtensteinischer Interessen.

4) Gesuche um Ausnahmebewilligungen sind bei der Stabsstelle FIU einzureichen.

Art. 2

*Begriffsbestimmungen*

In dieser Verordnung bedeuten:

a) Gelder: finanzielle Vermögenswerte, einschliesslich Bargeld, Schecks, Geldforderungen, Wechsel, Geldanweisungen oder andere Zahlungsmittel, Guthaben, Schulden und Schuldverpflichtungen, Wertpapiere und Schuldtitel, Wertpapierzertifikate, Obligationen, Schuldscheine, Optionsscheine, Pfandbriefe, Derivate; Zinserträge, Dividenden oder andere Einkünfte oder Wertzuwächse aus Vermögenswerten; Kredite, Rechte auf Verrechnung, Bürgschaften, Vertragserfüllungsgarantien oder andere finanzielle Zusagen; Akkreditive, Konnossemente, Sicherungsübereignungen, Dokumente zur Verbriefung von Anteilen an Fondsvermögen oder anderen Finanzressourcen und jedes andere Finanzierungsinstrument für Exporte;

b) Sperrung von Geldern: die Verhinderung jeder Handlung, welche die Verwaltung oder die Nutzung der Gelder ermöglicht, mit Ausnahme von normalen Verwaltungshandlungen von Banken und Wertpapierfirmen;

c) wirtschaftliche Ressourcen: Vermögenswerte jeder Art, unabhängig davon, ob sie materiell oder immateriell, beweglich oder unbeweglich sind, insbesondere Immobilien und Luxusgüter, mit Ausnahme von Geldern nach Bst. a;

d) Sperrung wirtschaftlicher Ressourcen: die Verhinderung ihrer Verwendung zum Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen, einschliesslich des Verkaufs, des Vermietens oder des Verpfändens solcher Ressourcen.

# II. Vollzug und Strafbestimmungen

Art. 3

*Kontrolle und Vollzug*

1) Die Stabsstelle FIU überwacht den Vollzug der Zwangsmassnahmen nach Art. 1. Sie prüft insbesondere die Gesuche um Ausnahmebewilligungen und leitet sie - erforderlichenfalls nach Konsultation weiterer betroffener Stellen - mit ihrer Empfehlung an die Regierung weiter.

2) Die zuständigen liechtensteinischen Behörden ergreifen die für die Sperrung wirtschaftlicher Ressourcen notwendigen Massnahmen, zum Beispiel die Anmerkung einer Verfügungssperre im Grundbuch oder die Pfändung oder Versiegelung von Luxusgütern.

Art. 4

*Meldepflichten*

1) Personen und Institutionen, die Gelder halten oder verwalten oder von wirtschaftlichen Ressourcen wissen, von denen anzunehmen ist, dass sie unter die Sperrung nach Art. 1 Abs. 1 fallen, müssen dies der Stabsstelle FIU unverzüglich melden.

2) Die Meldungen müssen die Namen der Begünstigten sowie Gegenstand und Wert der gesperrten Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen enthalten.

Art. 5

*Strafbestimmungen*

1) Wer gegen Art. 1 verstösst, wird nach Art. 10 ISG bestraft.

2) Wer gegen Art. 4 verstösst, wird nach Art. 11 ISG bestraft.

## III. Schlussbestimmung

Art. 6

*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 28. Februar 2014 um 16.00 Uhr in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Adrian Hasler*
Fürstlicher Regierungschef

## Anhang[2]

(Art. 1 Abs. 1)

### Natürliche Personen, Unternehmen und Organisationen, gegen die sich die Massnahmen nach Art. 1 richten

Die unten gelisteten Namen sind in englischer Schreibweise aufgeführt. Unterschiedliche Schreibweisen (Transliteration) haben keinen Einfluss auf den Anwendungsbereich dieser Verordnung.

1. Serhiy Hennadiyovych ARBUZOV, geboren am 24. März 1976, ehemaliger Premierminister
2. Mykola (Nikolai) Yanovych AZAROV (geboren als Nikolai Yanovich Pakhlo), geboren am 17. Dezember 1947, Premierminister bis Januar 2014
3. Raisa Vasylivna BOHATYROVA (BOGATYROVA/BOHATYRIOVA), geboren am 6. Januar 1953, ehemalige Gesundheitsministerin
4. Mykhaylo (Mikhail) Markovych DOBKIN, geboren am 26. Januar 1970, Gouverneur der Provinz Kharkiv (Charkow), Gründer der ukrainischen Front
5. Yuriy IVANYUSHCHENKO, geboren am 21. Februar 1959, Mitglied des Parlaments, enger Vertrauter von Viktor Yanukovych
6. Hennadiy Adolfovych KERNES, geboren am 27. Juni 1959, Bürgermeister von Kharkiv (Charkow)
7. Oleksander Viktorovych KLYMENKO, geboren am 16. November 1980, ehemaliger Minister für Einnahmen und Steuern
8. Andriy (Andrii) Petrovych KLYUYEV (Andrey KLUEV/KLYUEV/KLIUIEV), geboren am 12. August 1964, ehemaliger Chef der Präsidialabteilung
9. Serhiy (Serhii) Petrovych KLYUYEV (KLUEV/KLYUEV/KLIUIEV), geboren am 19. August 1969, Geschäftsmann, Bruder von Andriy Klyuyev
10. Borys Viktorovych KOLESNIKOV, geboren am 25. Oktober 1962, ehemaliger Infrastrukturminister zur Zeit der Fussballeuropameisterschaft EURO 2012

11. Yuriy Volodymyrovych KOLOBOV, geboren am 8. April 1973, ehemaliger Finanzminister
12. Volodymyr Vasylovych KOZAK, geboren am 9. August 1959, ehemaliger Minister für Infrastruktur
13. Olena Leonidivna LUKASH, geboren am 12. November 1976, ehemalige Justizministerin
14. Mykola Volodymyrovych PRYSYAZHNYUK, geboren am 3. Januar 1960, ehemaliger Minister für Agrarpolitik und Nahrungsmittelindustrie
15. Viktor Pavlovych PSHONKA, geboren am 6. Februar 1954, ehemaliger Generalstaatsanwalt
16. Eduard Anatoliyovych STAVYTSKY, geboren am 4. Oktober 1972, ehemaliger Minister für Energiewirtschaft und Kohleindustrie
17. Oleksandr (Aleksandr) Viktorovych YANUKOVYCH, geboren am 10. Juli 1973, Sohn des ehemaligen Präsidenten, Geschäftsmann
18. Viktor Fedorovych YANUKOVYCH, geboren am 9. Juli 1950, ehemaliger Präsident
19. Oleksandr (Aleksandr) Serhiyovych YEFREMOV, geboren am 22. August 1954, Fraktionschef der Partei der Regionen
20. Vitaly (Vitalii) Yuriyovych ZAKHARCHENKO, geboren am 20. Januar 1963, ehemaliger Innenminister
21. Oleksandr Hryhorovych YAKYMENKO, geboren am 22.12.1964, ehemaliger Leiter des Sicherheitsdienstes der Ukraine
22. Andriy Volodymyrovych PORTNOV, geboren am 27.10.1973, ehemaliger Berater des Staatspräsidenten der Ukraine
23. Viktor Ivanovych RATUSHNIAK, geboren am 16.10.1959, ehemaliger stellvertretender Innenminister
24. Viktor Viktorovych YANUKOVYCH, geboren am 16.7.1981, Sohn des ehemaligen Staatspräsidenten, Mitglied der Werchowna Rada (ukrainisches Parlament)
25. Artem Viktorovych PSHONKA, geboren am 19.3.1976, Sohn des ehemaligen Generalstaatsanwalts, stellvertretender Fraktionschef der Partei der Regionen im Werchowna Rada der Ukraine
26. Oleksii Mykolayovych AZAROV, geboren am 13. Juli 1971, Sohn des ehemaligen Premierministers Azarov
27. Serhiy Vitaliyovych KURCHENKO, geboren am 21.9.1985, Geschäftsmann

28. Dmytro Volodymyrovych TABACHNYK, geboren am 28.11.1963, ehemaliger Minister für Bildung und Wissenschaft
29. Ihor Oleksandrovych KALININ, geboren am 28.12.1959, ehemaliger Berater des Staatspräsidenten der Ukraine

1 *Ingress abgeändert durch LGBl. 2014 Nr. 59.*

2 *Anhang abgeändert durch LGBl. 2014 Nr. 59 und LGBl. 2014 Nr. 115.*